

# Ueber den Begriff des Fremdgeschäftes nach der neueren Rechtsprechung.

---

## Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde  
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

**Karl Hofffeld**

Referendar am Landgericht zu Cassel.

---

Referent: Professor Dr. Jung.

Marburg 1924.

---

### A. Einleitung.

Es gibt im heutigen Rechte eine Reihe von Tatbeständen, die das eine Moment alle gemeinsam haben: Besorgung einer Angelegenheit für einen anderen, also Besorgung eines „Fremdgeschäftes“.

### B. Der Begriff der Fremdgeschäfte im BGB.

#### Kapitel 1.

Ist der Begriff der Führung von Fremdgeschäften im BGB. überall gleich?

#### § 1. Geschichtliche Entwicklung.

Am Ausgangspunkt der römischen Geschäftsführungslehre finden wir das einheitliche Institut der Geschäftsführung. Die weitere Entwicklung der römischen Geschäftsführung geht dahin, daß alle Führung fremder Geschäfte aus Amt oder Auftrag von nun an mit den betreffenden Klagen, z. B. Vormundschafts- oder Auftragsklage, je nachdem es sich um eine Geschäftsführung aus Vormundschaft oder Auftrag handelt, geltend gemacht werden.

1319/925



KNY-20-

00261

§ 2. Entstehungsgeschichte und Stellung der einschlägigen Vorschriften im BGB., Systematik des Gesetzes und Materialien.

Die Stellung des § 675 BGB. in dem Titel über „Auftrag“ und Verweisung desselben auf Paragraphen, in denen von Geschäftsbeforgung im Sinne des Auftrages die Rede ist, ferner die unmittelbare Folge des Titels über „Geschäftsführung ohne Auftrag“ läßt es nicht zu, daß man den Ausdruck in den verschiedenen Paragraphen verschieden auslegt. „Geschäftsbeforgung“ oder „-führung“ muß vielmehr in allen §§ des BGB. dasselbe bedeuten, da das Gesetz sich bei seinen Verweisungen auch stets desselben Ausdrucks bedient. Auch aus den Materialien ergibt sich, daß der Ausdruck im BGB. immer der gleiche sein muß.

Kapitel 2.

Was ist unter Führung oder Beforgung eines „Geschäftes“ zu verstehen?

§ 3. Vorbemerkung.

Aus dem Umstande, daß die Ausdrücke „Geschäfte besorgen, -führen, -behandeln“ im BGB. nebeneinander vorkommen, geht hervor, daß ihnen sicher gemeinsam der Begriff des „Geschäftes“ ist; was jedoch hierunter zu verstehen ist, ist im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt.

§ 4.

Geschäftsbeforgung umfaßt nicht nur Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen; aber doch

§ 5.

auch nicht jede tatsächliche Handlung.

§ 6.

Eine Beschränkung des Begriffes „Geschäft“ auf Vermögensrechte entspricht nicht dem Gesetze, wie z. B. ein Blick auf § 680 BGB. zeigt, wo von einer Geschäftsführung zur Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden Gefahr die Rede ist, womit aber nicht gesagt ist, daß die Gefahr gerade dem Vermögen des Geschäftsherrn drohen muß.

§ 7.

Geschäftsbeforgung umfaßt nicht ausschließlich die Vornahme bestimmter Angelegenheiten.

§ 8.

Eine Ableitung des Begriffes „Geschäft“ lediglich aus dem Sprachgebrauche ist nicht befriedigend. Auch die Ansicht der Schriftsteller, die auf das „Interesse“ oder die „wirtschaftliche Bedeutung“ der Dienste für den Geschäftsherrn abstellen, ist wegen der Unbestimmtheit der Ausdrücke „Interessensphäre“ oder „wirtschaftliche Bedeutung“ u. G. nicht annehmbar.

## § 9.

Nach der Rechtsprechung gehören zur Geschäftsbesorgung solche Tätigkeiten, die einen wirtschaftlichen Charakter haben und im Interesse eines anderen vorgenommen werden.

## § 10.

Unter Besorgung eines „Geschäftes“ ist zu verstehen:

1. Vornahme von Rechtsgeschäften;
2. auch andere Handlungen nicht rechtsgeschäftlicher Art, wenn sie ein gewisses Maß von selbständiger Tätigkeit und ein Verkehren mit dritten Personen verlangen.

## Kapitel 3.

Wie äußert sich die „Fremdheit“ eines Geschäftes?

### § 11. Vorbemerkung; objektiv und subjektiv fremde Geschäfte.

Im gemeinen Rechte unterschied man zwischen objektiv fremden Geschäften — dies waren solche, die an sich, ihrem Gegenstande nach, schon fremde Geschäfte waren — und subjektiv fremden Geschäften — diese wurden erst durch eine bestimmte Willensrichtung des Geschäftsführers zu fremden Geschäften. Bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zunächst die in der Doktrin vertretene, auch in der Gesetzgebung z. B. in § 1358 des sächsischen Gesetzbuchs zum Ausdruck gelangte Unterscheidung in objektiv und subjektiv fremde Geschäfte durch die Fassung der Voraussetzung „für einen anderen“ statt „eines anderen“ abgelehnt. Jedoch ist die Beseitigung des Begriffes eines objektiven Fremdgeschäftes nicht gelungen.

### § 12. Das objektiv fremde Geschäft.

I. Objektiv fremd ist nicht nur ein Geschäft, wenn ein Dritter das *periculum negotiationis* trägt.

II. Das Wesen des objektiv fremden Geschäftes ist nicht in der Ausübung fremder Vermögensrechte zu erblicken.

III. Das Kriterium des objektiv fremden Geschäftes liegt nicht darin, daß es nach der Anschauung des Verkehrs zufolge seines Inhaltes oder Gegenstandes von einem dem Handelnden fremden Interesse beherrscht wird.

### § 13. Das subjektiv fremde Geschäft.

I. Die Feststellung des Begriffes des subjektiv fremden Geschäftes ist nicht, wie vielfach behauptet wird, darin zu finden, daß dasselbe dem Willen oder Interesse des Geschäftsherrn entspricht oder auf dessen Rechnung geht.

II. Die gemeinrechtliche Literatur hat übereinstimmend für die subjektiv fremden Geschäfte einem auf dem Gebiete des Willens liegenden Momente die Rolle zugewiesen, den Geschäftsherrn zu bestimmen, ohne

daß jedoch eine völlige Uebereinstimmung über den Inhalt dieses Willensmomentes bestand. Andererseits hat man, um den Begriff des subjektiven Fremdgeschäftes festzustellen, für dieses wie für das objektiv fremde Geschäft eine unmittelbare rechtliche Wirkung für einen anderen verlangt und ist so zu einem einheitlichen Begriffe des Fremdgeschäftes gekommen (Vont.).

#### § 14.

Nach der Rechtsprechung ist objektiv fremd ein Geschäft, wenn es dem ausschließlichen Rechtskreise des Geschäftsherrn angehört; es wird ein Eingriff in den Vermögens- und Rechtskreis des Geschäftsherrn vorausgesetzt, die Tätigkeit muß eigentlich der Sorge des Geschäftsherrn obliegen. Dagegen ist zum Begriffe des subjektiven Fremdgeschäftes noch erforderlich, daß der Wille, fremde Interessen zu wahren, zu dem Geschäftsakt hinzutritt; zu einem subjektiven Fremdgeschäft wird ein Geschäft nur durch die Zweckbeziehung, die ihm der Geschäftsführer nach seinem Willen gibt.

#### § 15.

Objektiv fremd ist ein Geschäft u. G., wenn es auf Rechtsgüter eines anderen unmittelbar einwirkt.

Um den Begriff des subjektiv fremden Geschäfts zu erfüllen, genügt der Wille des Handelnden, fremde Interessen zu wahren; und zwar ist hier, wie aus der Gegenüberstellung von „Interesse“ und „Willen“ im Gesetze — §§ 677, 683 BGB. — zu schließen ist, Interesse im objektiven Sinne gemeint.

### C. Der subjektive Tatbestand der Fremdgeschäftsführung.

#### § 16.

Das subjektive Moment ist bei den objektiv fremden Geschäften in dem Bewußtsein des Geschäftsführers von der Fremdheit der Geschäftsführung zu finden.

Bei den subjektiven Fremdgeschäften ist es der Wille, das Geschäft in fremdem Interesse zu führen, also dasselbe Merkmal, das ein neutrales Geschäft zu einem fremden macht; denn das Bewußtsein der Fremdheit kann da nicht genügen, wo das Geschäft noch gar nicht einer fremden Rechtsphäre angehört, wo es sich als neutrales Geschäft darstellt.